

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von
Tarifkunden (AVBWasserV)**

I. Vertragsabschluss -zu § 2 AVBWasserV-

1. Die Stadtwerke schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Hauseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 01.07.2007, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
3. Sollen im Ausnahmefall Versorgungsverträge mit mehreren Eigentümern bzw. Mietern abgeschlossen werden, so ist ein Übergaberaum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen alle Energiearten der Stadtwerke in einen Anschlussraum auf der Straßenseite auf dem kürzesten Weg zu den Versorgungsleitungen eingeführt werden. Die Wünsche der Kunden werden dabei im Rahmen des den Stadtwerken Zumutbaren berücksichtigt.

II. Baukostenzuschüsse -zu § 9 AVBWasserV-

1. Die Stadtwerken sind berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.
2. Der Baukostenzuschuss für **Haushalte** bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt sowie die Anzahl der entsprechenden Wohneinheiten. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.

Der Baukostenzuschuss für **Gewerbe** bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt sowie der Spitz-zendurchfluss V_R .

3. Für die ländlichen Bereiche, die noch nicht an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sind, wird ein Baukostenzuschuss von netto € 1.789,52 zzgl. 7% MwSt. = brutto € 1.914,79 erhoben. Weitere Wirtschaftseinheiten werden nicht berechnet.

III. Netzanschluss -zu § 10 AVBWasserV-

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan -Maßstab 1:500 oder 1:1000- und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss installiert werden soll.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Das Preisblatt des Netzbetreibers mit den veröffentlichten Pauschalsätzen bildet hierfür die Abrechnungsgrundlage.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken (Belieferung von Baustellen, Schaustellungen usw.) dienen und für ihre spätere Beseitigung, werden dem Anschlussnehmer die Kosten in Rechnung gestellt.
6. Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen.
7. Der Hausanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke und wird ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
8. Der Hausanschluss muss vor Beschädigungen geschützt und stets zugänglich sein. Der Begriff der Zugänglichkeit richtet sich nach Abschnitt 3.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 459, das auf Wunsch bei den Stadtwerken eingesehen werden kann. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen oder tiefwurzelnenden Sträuchern sind unzulässig. Das Gleiche gilt für aufwendige Maßnahmen der Oberflächenbefestigung, insbesondere in Beton oder Estrich verlegte Natursteinplatten, es sei denn, es wird mit den Stadtwerken eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten getroffen.

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit

1. Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken die Annahme des Angebotes schriftlich zu bestätigen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage -zu § 13 AVBWasserV-

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter dem Wasserzähler ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zuständig. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken über das Vertragsinstallationsunternehmen auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtung - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers- durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.
3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist pauschaliert in den Netzanschlusskosten enthalten.
4. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke gemäß dem beiliegenden Preisblatt.

VII. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VIII. Zutrittsrecht -zu § 16 AVBWasserV-

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

-zu § 22 AVBWasserV-

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

X. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen

-zu §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV-

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke jährlich abgelesen und der Wasserverbrauch danach in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon können die Stadtwerke einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.
2. Wird der Wasserverbrauch jährlich ermittelt und abgerechnet, sind vom Kunden nach Wahl der Stadtwerke 10 gleich bleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Abschlagsberechnung ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.
3. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

XI. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

-zu §§ 27 und 33 AVBWasserV-

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag einziehen lassen, einen Kostenbeitrag gemäß dem beiliegenden Preisblatt.
2. Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt Ziff. VI. 4.
3. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der Stadtwerke gegen Ausstellung einer Quittung berechtigt. Diese Quittung ist weitgehend vorgedruckt und zeigt das Logo der Stadtwerke (siehe Seite 1).

XII. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XIII. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

XIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.07.2009 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH (Netzbetreiber) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

gültig ab 01.07.2009

1. Netzanschlusskosten (Ziffer III. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

1-fach Verlegung

	netto	brutto
Grundpreis Netzanschluss DN25	€ 643,81	€ 688,87
Meterpreis Netzanschluss (Wasserhausanschluss) DN25	€ 1,96	€ 2,10
Grundpreis Netzanschluss DN50	€ 694,32	€ 742,92
Meterpreis Netzanschluss (Wasserhausanschluss) DN50	€ 3,14	€ 3,36
Grundpreis Tiefbau Kopfloch ohne Oberfläche	€ 512,60	€ 548,48
Meterpreis Tiefbau Graben ohne Oberfläche	€ 45,25	€ 48,42

2-fach Verlegung (mit Strom *oder* Gas)

Grundpreis Netzanschluss DN25	€ 800,49	€ 856,52
Meterpreis Netzanschluss (Wasserhausanschluss) DN25	€ 2,47	€ 2,64
Grundpreis Netzanschluss DN50	€ 840,24	€ 899,06
Meterpreis Netzanschluss (Wasserhausanschluss) DN50	€ 3,65	€ 3,91
Grundpreis Tiefbau Kopfloch ohne Oberfläche	€ 350,57	€ 375,11
Meterpreis Tiefbau Graben ohne Oberfläche	€ 31,41	€ 33,61

3-fach Verlegung (mit Strom *und* Gas)

Grundpreis Netzanschluss DN25	€ 741,66	€ 793,58
Meterpreis Netzanschluss (Wasserhausanschluss) DN25	€ 1,96	€ 2,10
Grundpreis Netzanschluss DN50	€ 781,41	€ 836,11
Meterpreis Netzanschluss (Wasserhausanschluss) DN50	€ 3,14	€ 3,36
Grundpreis Tiefbau Kopfloch ohne Oberfläche	€ 245,55	€ 262,74
Meterpreis Tiefbau Graben ohne Oberfläche	€ 20,94	€ 22,41

Mehrpreise für Oberflächen werden gemäß der EP-Preisbasis des Angebotes nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Berechnung des Netzanschlusses erfolgt ab Straßenmitte.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VI. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die STADTWERKE KEMPEN GMBH oder deren Beauftragte setzen die Anschlussanlage gemäß AVBWasserV in Betrieb.
- erstmalige Inbetriebsetzung, pauschaliert im Netzanschluss
- jede weitere Inbetriebsetzung bzw. jeder weitere Versuch

netto	brutto
enthalten	
€ 89,20	€ 95,44

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer XI. der Ergänzenden Bedingungen)

erste Zahlungserinnerung
Mahnung¹⁾
Nachinkasso/ Direktinkasso¹⁾
Schließung / Sperrung und Wiederöffnung
(arbeitstächlich)
Schließung / Sperrung und Wiederöffnung
(außerhalb der üblichen Arbeitszeit)

netto	Brutto
unentgeltlich	
€ 5,00	€ 5,00
€ 25,00	€ 25,00
€ 69,26	€ 74,11
€ 86,57	€ 92,63

4. Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer beträgt zur Zeit 7%.
Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.